

LS



Bauvertragsrecht und Vergabewesen
- Vorlagen, Berichte, Meldungen -

**Vorlage der Vergabeakten für Lieferungen und (Dienst-)Leistungen
- nach der Verordnung zur Vergabe öffentlicher Aufträge –
Vergabeverordnung VgV
und
der Verfahrensordnung für die Vergabe öffentlicher Liefer- und
Dienstleistungsaufträge unterhalb der EU-Schwellenwerte -
Unterschwellenvergabeverordnung - UVgO**

Runderlass des Ministeriums für Infrastruktur und Landesplanung, Abt. 4,
Nr. 10/2020 - Bauvertragsrecht und Vergabewesen – vom 31. August 2020

An den
Landesbetrieb Straßenwesen des Landes Brandenburg

nachrichtlich: Landesrechnungshof

1. Runderlass des MIR, Abt. 4 Nr. 24/2016 vom 14. Oktober 2016
Vorlage der Vergabeakten für Lieferungen und (Dienst-)Leistungen
nach der Vergabe- und Vertragsordnung für Leistungen (VOL)

Der Anwendungsbereich der Bestimmungen zur Vorlage der Vergabeakten für Lieferungen und Dienstleistungen erstreckt sich auf alle im LS zu vergebenen Liefer- und Dienstleistungsaufträge. Die Vorlage von Vergabeakten für Freiberufliche Leistungen ist durch Runderlass des MIL, Abt. 4 Nr. 11/2020 geregelt.

**I. Gemeinsame Regelungen für die Vorlage von Vergaben
nach VgV und UVgO**

1. Vorlagegrenzen für die Zustimmung zum Vergabevorschlag

Vergabeakten sind zur Zustimmung zum Vergabevorschlag vorzulegen, wenn der geschätzte Auftragswert der konkreten Vergabe den jeweils geltenden EU-Schwellenwert gem. §106 Absatz 2 Nr. 1 GWB erreicht oder übersteigt.

Die Durchführung aller anderen Vergaben für Lieferungen und (Dienst-)Leistungen erfolgt unter Beachtung der einschlägigen vergabe- und haushaltsrechtlichen Bestimmungen in eigener Zuständigkeit.

Im Falle der Vorlagepflicht ist die Vergabeakte mit Ausnahme des Blanketts komplett vorzulegen; die Vertragsunterlagen nur auf Verlangen.

(zu den Inhalten der Vergabeakte vgl. Abschn. 2.5 Nr. (3) HVA L-StB.)

Vorbehaltlich einer abweichenden Regelung im HVA L-StB ist die elektronische Vergabe (eVergabe) die standardmäßige Vergabe. Weicht die elektronische Form von der Papierform ab, ist dies unschädlich, sofern deren Inhalt die erforderlichen Voraussetzungen des HVA-L StB erfüllt.

Soweit hier Anzeigepflichten geregelt sind, gelten diese bezogen auf die konkreten Auftragsgegenstände unabhängig vom Schwellenwert.

2.1 Der Vorlagepflicht unabhängig vom Schwellenwert unterliegende Vergaben

- Havariedienstleistungen und Salzlieferungen
- Winterdienstleistungen
- Ölsuren
- Salzlieferung
- Zustandserfassung des Baumbestandes (Baumschauen/Baumkontrollen)
- Baumpflege, soweit sie als Dienstleistung zu vergeben sind

2.2 Vorzulegende Unterlagen

Greift die Vorlagepflicht, sind dem MIL folgende Unterlagen zwei Wochen vor Bekanntmachung der ersten Vergabe der jeweiligen Staffel der Ausschreibung gleichartiger Leistungen unabhängig von einer zuvor nach 2.3. erfolgten Abstimmung vollständig vorzulegen:

- die Leistungsbeschreibung,
- die Bewerbungsbedingungen,
- zusätzliche Vertragsbestimmungen,
- weitere zusätzliche Vertragsbestimmungen,
- das Aufforderungsschreiben sowie
-die Wertungsmatrix.

2.3 Vorlage bei Änderung

Die Vorlagepflicht nach Pkt 2.1. besteht nur, wenn die zur Vergabe anstehende nächste Staffel an Verträgen für die Regionen Änderungen der oben genannten Bestandteile der Unterlage gegenüber den zuletzt mit dem MIL abgestimmten

Unterlagen enthält. Diese sind im Rahmen der Vorbereitungen der nächsten Staffell mit dem MIL abzustimmen und rechtzeitig dafür anzuzeigen.

3. Der bloßen Anzeigepflicht unterliegende Vergaben

Vergaben zur Beschaffung von Informationstechnik und Fahrzeugbeschaffung sind dem MIL zum 1.3. und 1.12. des jeweiligen Jahres anzuzeigen. Bestandteil der Anzeige sollen sein:

- der Zeitplan und
- Leistungssoll, sobald bekannt.

Der Zeitplan ist ab der ersten Anzeige im Zwei-Monats-Rhythmus fortzuschreiben und bekanntzugeben.

Die anlassbezogene Vorlage von Vergabeakten bleibt vorbehalten.

II. Rechtsbehelfe

1. Rügen gemäß § 160 Absatz 3 GWB

Bei Vergabeverfahren oberhalb der EU-Schwellenwerte ist in den Fällen, in denen einem gerügten Vergabeverstoß nicht abgeholfen wird, unverzüglich das MIL mit einer Stellungnahme zur Rüge zu benachrichtigen und in Abstimmung mit dem MIL die Rüge zu beantworten.

(vgl. hierzu Abschn. 2.0 Nr. (10) HVA L-StB bzw. das Schreiben des MIR vom 22.08.2008, Gesch.-Z.: 45.11-8213)

2. Beschwerden gegen Vergabeverfahren unterhalb des jeweils geltenden Schwellenwertes gemäß § 106 Absatz 2 Nr.1 GWB

Mangels eines originären Primärrechtsschutzes finden hier die allgemeinen Grundsätze des Verwaltungsrechts Anwendung. Danach sind Beschwerden bei Bestehen einer (Fach)Aufsichtsbehörde durch diese zu beantworten.

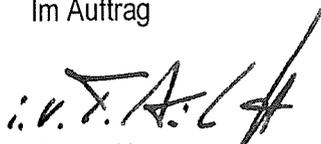
(vgl. hierzu auch Pkt. 1 lit. o) des Vorbehaltserlasses des MIR in der geänderten Fassung vom 06.06.2013)

Die Regelungen gem. Schreiben Z 31.2 vom 01.02.2010 sind zu beachten.

Fälschlich nicht an das MIL adressierte Vergabebeschwerden sind vom LS an das MIL zur Beantwortung weiterzuleiten. Um die erforderliche Neutralität der Beschwerdestelle überzeugend zu wahren, soll die Beschwerde wertungsfrei übermittelt werden. Die nach Einschätzung der Beschwerdestelle zur Beantwortung erforderlichen Unterlagen, sowie notwendige fachtechnische Beurteilungen sind der Beschwerdestelle auf gesondertes Verlangen vorzulegen.

Der Runderlass Nr. 24/2016 vom 14.10.2016 (Bezug 1) wird hiermit aufgehoben.

Im Auftrag


Egbert Neumann